

Schutzkonzept für die

Sektion Freiburg im Breisgau
des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.



Deutscher Alpenverein
Sektion Freiburg-Breisgau



Jugend des Deutschen Alpenvereins
Sektion Freiburg



Inhalt

1.	Positionierung & Verankerung	3
1.	Was versteht man unter interpersoneller Gewalt?	3
2.	Ziele der Prävention und Intervention interpersoneller Gewalt	3
3.	Schutzstelle	4
4.	Gefahren im Verein – Risikoanalyse.....	5
5.	Präventionsmaßnahmen	5
6.1.	Täter*innensicht.....	5
6.2.	Voraussetzungen für ehrenamtliche Tätigkeiten	5
6.3.	Verhaltenskodex.....	6
6.4.	Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung nach außen	6
6.4.1.	Datenschutz und digitale Formate	6
6.5.	Erweitertes Führungszeugnis (eFZ).....	7
6.5.1.	Vorgehensweise zur Beantragung eFZ	8
6.5.2.	Verzögerung bei der Ausstellung und Sanktionen bei Nichtvorlage	8
6.6.	Veranstaltungen zur Präventionsarbeit	8
6.7.	Sensibler Umgang	9
6.7.1.	Sensible Sprache.....	9
6.7.2.	Umkleiden	9
6.7.3.	Klettern und Bouldern	10
6.7.4.	Umgang mit Nähe und Distanz.....	10
6.8.	Spezifische Maßnahmen	10
6.6.1	Kinder- und Jugendgruppen.....	11
6.6.2.	Inklusive Gruppen	11
6.6.3.	Familiengruppen	11
6.6.4.	Leistungssport	12
6.6.5.	Freizeiten und Ausflüge.....	12
6.6.6.	Hallenkursen	13

7.	Beschwerdemanagement und Krisenintervention	14
7.1.	Beschwerdeverfahren	14
7.2.	Krisenintervention	15
7.2.1.	Verhalten im Verdachtsfall	15
7.2.2.	Fallbeispiele.....	16
7.2.3.	unberechtigter Verdachtsfall.....	17
7.2.3.	Fachberatungsstellen	18
7.3.	Dokumentation und Transparenz	19
7.	Ausblick	19
8.	Anlagen	20
8.1.	Selbstverpflichtungserklärung	20
8.2.	Verhaltenskodex.....	21
8.3.	Interventionsplan	22
8.4.	Dokumentationsvorlage.....	25

1. Positionierung & Verankerung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat höchste Priorität. Dieses Konzept stellt sicher, dass alle Ehrenamtlichen, Mitarbeitenden und Beteiligten der JDAV Freiburg sich ihrer Verantwortung bewusst sind und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ergreifen.

Das Kinderschutzkonzept ist integraler Bestandteil aller Vereinsaktivitäten und wird regelmäßig überprüft und aktualisiert. Die Umsetzung und Einhaltung werden durch die verantwortlichen Personen überwacht.

Das Thema Prävention interpersoneller Gewalt wird bei der nächsten Aktualisierung der Satzung in dieser verankert.

1. Was versteht man unter interpersoneller Gewalt?

Interpersonelle Gewalt wird von anderen Gewaltformen, wie zum Beispiel struktureller Gewalt abgegrenzt. Sie bezieht sich auf Verhalten, das von einer oder mehreren Personen ausgeht und sich direkt auf eine oder mehrere Menschen bezieht. Innerhalb der Interpersonellen Gewalt gibt es drei weitere Unterkategorien; sexualisierte Gewalt, physische und psychische Gewalt.

Unter sexualisierter Gewalt werden sexuelle Handlungen ohne Konsens, also Zustimmung, verstanden.

Physische Gewalt beschreibt körperliche Verletzung, die keinen sexuellen Charakter hat.

Psychische Gewalt zeigt sich in der emotionalen Entwertung von Menschen¹.

2. Ziele der Prävention und Intervention interpersoneller Gewalt

Die Sektion Freiburg im Breisgau des Deutschen Alpenvereins (DAV-Sektion Freiburg) möchte mit ihrem Schutzkonzept ein sicheres Umfeld im Vereinskontext schaffen. Dazu sollen die Vereinsmitglieder für das Thema interpersonelle Gewalt sensibilisiert und im respektvollen Umgang miteinander geschult werden. Dabei werden sowohl Gewalt zwischen Kindern und Jugendlichen als auch Gewalt von Leitungspersonen gegenüber

¹ chrome-extension://efaidnbnmnnibpcajpcglclefindmkaj/https://cdn.dosb.de/user_upload/ReStart/DOSB_Safe_Sport_241104.pdf; Helena Schmitz; letzter Aufruf: 18.02.2026

Kindern und Jugendlichen sowie von Kindern und Jugendlichen gegenüber Leitungspersonen thematisiert. Im Vereinskontext soll zudem eine offene Beschwerdekultur etabliert werden, in der Probleme und Vorkommnisse direkt angesprochen werden können. Das Schutzkonzept soll eine gute Grundlage für die Entwicklung von Richtlinien für professionelles Handeln im Krisenfall bieten und klare Entscheidungswege bei Verdachtsfällen bereitstellen.

3. Schutzstelle

Die Schutzstelle der DAV-Sektion Freiburg wird von zwei Schutzbeauftragten unterschiedlichen Geschlechts begleitet. Die Schutzbeauftragten werden durch den Vorstand ins Amt berufen, eine vordefinierte Amtslaufzeit gibt es nicht. Um die Arbeit der Schutzstelle zu unterstützen, steht dieser ein festes Budget zur Verfügung. Die Schutzbeauftragten können dieses Budget beispielsweise für Fortbildungen zum Thema, Mediationen oder Beratungen nutzen.

Die Schutzbeauftragten des DAV-Freiburgs sind Ansprechpersonen einer zentralen Anlaufstelle für Bedenken und Probleme bezüglich Grenzüberschreitungen, sexualisierter und interpersoneller Gewalt. Sie stehen neben Jugendleiter*innen und Trainer*innen, den Jugendreferent*innen und weiteren Sektions-Internen Ansprechpersonen auch Ansprechpersonen von externen Stellen zur Verfügung.

Unter anderem ist die Aufgabe der Ansprechpersonen, bei Vorkommnissen von interpersoneller und sexualisierter Gewalt zu helfen und zu vermitteln. Die erste Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und deren Betreuungspersonen bieten bei Fahrten und bei Gruppenstunden die jeweiligen Leitenden. Übergeordnet sind Vereinsinterne Ansprechperson sowie die Jugendreferentinnen. Auch externe Beratungsstellen stehen zur Verfügung.

Um die Kontaktaufnahme der Betroffenen möglichst einfach zu gestalten, gibt es keine festgelegten Richtlinien. An die Ansprechpersonen kann sich jeder bei Fragen, Verdachtsfällen oder akuten Situationen wenden. Die fachberatenden oder therapeutischen Tätigkeiten werden qualifizierten externen Fachstellen überlassen. Die Ansprechpersonen sind eine erste Anlaufstelle und können an die verantwortlichen Personen im DAV-Bundesverband und externe Beratungsangebote vermitteln. Die

Die Schutzbeauftragten und deren Kontaktdaten sind auf der Website des DAV-Sektion Freiburg verlinkt.

4. Gefahren im Verein – Risikoanalyse

Im DAV- Sektion Freiburg wurde eine umfangreiche Risikoanalyse durchgeführt. Mithilfe dieser Analyse wurden Risiken und gefährliche Situationen im Vereinskontext ermittelt. Die Analyse hat unterschiedliche Gefahrenbereiche im Kinder- und Jugendbereich des Vereins aufgezeigt, die anschließend diskutiert, analysiert und bewertet wurden. Diese Gefahrenbereiche sollen in diesem Schutzkonzept definiert und verringert werden, um einen sicheren Umgang im Vereinsalltag zu ermöglichen. Im Folgenden werden hierfür allgemeine sowie bereichsspezifische Präventionsmaßnahmen formuliert.

5. Präventionsmaßnahmen

6.1. Täter*innensicht

Im Rahmen der Präventionsarbeit ist es notwendig, mögliche Gefährdungssituationen realistisch zu betrachten, um auf diese vorbereitet zu sein und entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Dazu gehört auch, Strukturen, Abläufe und Situationen aus der Perspektive potenzieller Täter*innen zu analysieren. Dies geschieht jedoch nicht, um Täter*innen zu verstehen oder zu rechtfertigen, sondern ausschließlich, um Risiken frühzeitig zu erkennen und Schutzlücken zu schließen. Täter*innen nutzen häufig unklare Zuständigkeiten, fehlende Aufsicht, Machtungleichgewichte oder unbeobachtete Situationen gezielt aus. Durch die bewusste Auseinandersetzung mit diesen Risiken können präventive Maßnahmen wirksam gestaltet, Grenzverletzungen frühzeitig erkannt und klare Regeln für Nähe, Distanz und Verantwortlichkeiten etabliert werden. Der Fokus liegt dabei jederzeit auf dem Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie auf der Schaffung sicherer, transparenter und verlässlicher Strukturen.

6.2. Voraussetzungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

Alle Gruppen der Jugendabteilung haben eine JDAV-Grundausbildung absolviert. Ohne diese Ausbildung darf keine Jugendgruppe allein betreut werden. Die Jugendleiter*innen sind verpflichtet, sich regelmäßig sportspezifisch und pädagogisch fortzubilden. Neue und interessierte Jugendleiter*innen werden von erfahrenen Jugendleiter*innen eingearbeitet. Dabei wird besonderer Fokus auf die Themen *Prävention sexualisierter Gewalt* und *Nähe und Distanz* beim Klettern gelegt. Die Einarbeitung erstreckt sich über mehrere Monate, in denen auch die Eignung für die Tätigkeit als Jugendleiter*in geprüft wird.

Für die Leitung eines Kurses aus dem Angebot des Kletterzentrums benötigen die Trainerinnen mindestens einen Kletterbetreuer des DAV-Landes- oder Bundesverbands. Dieser muss durch regelmäßige Fortbildungen oder weitere Trainerscheine aufgefrischt werden. Neue Trainer*innen stellen sich in Form eines Bewerbungsgesprächs beim Haupttrainer des Kletterzentrums vor. Hat diese Person keinen gültigen *Kletterbetreuer*, muss sie zuerst 50 Hospitationsstunden im Kursbetrieb ableisten. Hat die Person bereits einen gültigen *Kletterbetreuer*, darf sie ihre ersten Kurse nicht allein durchführen, kann aber bereits Lehrinhalte vermitteln und die Kursleitung in Zusammenarbeit mit erfahrenen Trainer*innen übernehmen.

6.3. Verhaltenskodex

Die DAV-Sektion Freiburg hat sich auf folgenden Verhaltenskodex geeinigt (siehe Anlage). Der Verhaltenskodex ist für alle haupt- und ehrenamtlichen Personen im Verein verpflichtend. Dieser muss vor Beginn der Tätigkeit im Verein gelesen und unterschrieben abgegeben werden.

Der Verhaltenskodex (siehe Anhang) ist öffentlich zugänglich und hängt im Jugendraum gut sichtbar für alle aus.

6.4. Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung nach außen

Der DAV und JDAV stehen für Weltoffenheit, Toleranz und einen respektvollen Umgang. Diese Werte werden auch in der Darstellung nach außen vermittelt. Im Bereich Öffentlichkeitsarbeit ist der Sektion Freiburg die Reichweite und Verweildauer der Daten im Internet bewusst und verpflichtet sich daher folgende Grundsätze beim Schutz der Daten unserer Mitglieder.

6.4.1. Datenschutz und digitale Formate

Die Sektion Freiburg nutzt unterschiedliche elektronische Dienste zur internen und externen Kommunikation. Neumitglieder oder neue Ehrenamtliche werden in diese Netzwerke erst hinzugefügt, wenn ihr Einverständnis vorliegt. Bei Mails an mehr als eine Person, ist darauf zu achten, dass keine E-Mail-Adressen von fremden Personen einsehbar sind. Dazu ist BCC zu verwenden. Alle Kanäle und elektronische Dienste werden durch Zuständige Personen moderiert.

Personenbezogene Daten gilt es, laut DSGVO² zu schützen. Vor Veröffentlichung muss ein Einverständnis von Erziehungsberechtigten der zu sehenden Person eingeholt werden, welches im Verlauf jederzeit widerrufen werden kann. Dies gilt insbesondere für Bildmaterial (z.B. für die Webseite oder soziale Medien). Vor Veröffentlichung werden die

² Bayerische Sportjugend; Intervention – Leitlinien zum Vorgehen im (Verdachts-) Fall, letzter Aufruf: 18.02.2026

Inhalte von der verantwortlichen Person auf unangemessene oder schamvolle Situationen geprüft. Sollte der Inhalt die Prüfung nicht bestehen, so wird dieser nicht veröffentlicht und gelöscht.

6.5. Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Durch das im Jahr 2012 verabschiedete Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)³ wurden die Rahmenbedingungen für einen umfassenden und aktiven Kinderschutz in Deutschland neu geregelt. Dies verpflichtet alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe zur Vorlage eines eFZ. Im Folgenden umfasst der Begriff des erweiterten Führungszeugnisses sowohl das eFZ als auch die Unbedenklichkeitserklärung, die als gleichwertig anzusehen sind. Die Vorlage des eFZ der Übungsleiter*innen stellt eine Säule der Prävention interpersoneller Gewalt in der Sektion Freiburg im Breisgau des DAV. Dabei orientiert sich dieses Konzept am §72a des Sozialgesetzbuches VIII, der regelt, dass Personen mit definierten Vorstrafen nicht in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein dürfen. Das eFZ muss alle fünf Jahre vorgezeigt werden. Dabei ist es irrelevant, ob die Person ihre Tätigkeit im Verein neu aufgenommen hat oder bereits im Verein tätig ist. Aufgrund der Art, Intensität und der Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen verpflichten sie haupt- und ehrenamtliche Personen ein eFZ bei der Schutzstelle vorzulegen. Dies betrifft haupt- und ehrenamtlich tätige Personen, die im Verein aufgrund der Art, Intensität und Dauer ihres Kontakts mit Kindern und Jugendlichen tätig sind⁴.

Hierzu zählen folgende Tätigkeitsbereiche:

- Jugendleiter*innen
- Co-Jugendleiter*innen ohne formale Ausbildung bzw. Jugendleiterjahresmarke
- Familiengruppenleiter*innen
- Beauftragte der Schutzstelle
- Trainer*innen der Kletterhallenkurse
- Trainer*innen der Abteilung Inklusion
- Hauptamtliche Personen (Festangestellt, Minijobler*innen, Werkstudierende, FSJler*innen/BFDler*innen)
- Vorstand

³ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268>; letzter Aufruf: 18.02.2026

⁴ DAV und JDav; Erweitertes Führungszeugnis in der Kinder- und Jugendarbeit - Handlungsempfehlung für die Sektionen des Deutschen Alpenvereins; letzter Aufruf: 05.02.2025

6.5.1. Vorgehensweise zur Beantragung eFZ

Das Beantragen eines eFZ ist für Tätigkeiten im Verein kostenlos und kann wie folgt beantragt werden:

- Alle betroffenen Personen beantragen bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro bzw. Einwohnermeldeamt) oder digital das eFZ.
- Dazu benötigen sie das entsprechende Formblatt zur Beantragung eines eFZ, welches durch die Schutzstelle ausgestellt wird.
- Nach Erhalt wird das eFZ den Schutzbeauftragten vorgelegt.
- Die Einsichtnahme wird auf dem zugehörigen Kontrollblatt bestätigt und dokumentiert. Strafrechtliche Verstöße, die sich nicht auf das Bundeskinderschutzgesetz beziehen, werden nicht dokumentiert.
- Das eFZ sollte bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- Sollte im eFZ ein Eintrag im Sinne des § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII vorhanden sein, kontaktiert die Sektion die DAV-Bundesgeschäftsstelle und lässt sich durch diese beraten. Des Weiteren entzieht die Sektion der betreffenden Person alle Aufgaben innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit und jeglichen weiteren Kontakt zu Schutzbefohlenen der Sektion.

Übernimmt eine Person spontan eine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich, muss diese bis zur Vorlage des eFZ eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage) unterzeichnen.

6.5.2. Verzögerung bei der Ausstellung und Sanktionen bei Nichtvorlage

Im Falle, dass das eFZ nicht direkt vorgezeigt werden kann, weil es Verzögerungen in der Verwaltung des Bürgerbüros oder des Bundesamts für Justiz gibt, dann reicht zunächst die Selbstverpflichtungserklärung aus. Weiter Verzögerungen, wie das Hinaus schieben der Beantragung durch die ehrenamtliche/beschäftigte Person zählt nicht dazu.

Die Selbstverpflichtungserklärung ist für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten gültig. Sollte bis dahin kein eFZ vorliegen und kein triftiger, belegbarer Grund zur Verlängerung (z.B. Verzögerungen bei den zuständigen Behörden) der Selbstverpflichtungserklärung vorliegen, ist es dieser Person nicht mehr gestattet, ihre Tätigkeit in der Sektion weiterauszuführen, bis das eFZ vorliegt und eine Einsicht stattfinden kann.

6.6. Veranstaltungen zur Präventionsarbeit

Eine weitere wichtige Säule der Prävention interpersonelle Gewalt sind präventive Veranstaltungen. Diese Veranstaltungen schließen den Workshop zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt (PsG), welche vom Bundesverband (DAV und JDAV)

konzipiert wurde. Weiterhin sollen weitere Workshops zum Thema konzipiert oder mit Fachstellen veranstaltet werden. Alle Personen die der eFZ-Pflicht (siehe 6.4.) unterliegen müssen innerhalb drei Jahren einen PsG-Workshop und eine weitere präventive Veranstaltung besuchen.

6.7. Sensibler Umgang

Im Vereinsalltag treffen viele unterschiedliche Personen aufeinander. Jeder bringt seine eigenen Bedürfnisse, Wünsche und Grenzen mit. Um dieser Vielfalt gerecht zu werden, sollen im folgenden Abschnitt Rahmenbedingungen definiert werden, die sich am Verhaltenskodex orientieren. Vor Aufnahme der Tätigkeit sind alle ehren- und hauptamtlichen Personen verpflichtet, den Verhaltenskodex gelesen und unterschrieben zusammen mit dem eFZ einzureichen.

6.7.1. Sensible Sprache

Wir fördern im Vereinsalltag eine positive Gesprächs- und Feedbackkultur. Das schafft Vertrauen und schützt Kinder und Jugendliche vor interpersoneller Gewalt. Den Mitgliedern/Teilnehmenden soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden, Kritik zu üben, und die Leitenden/Trainer*innen sollen dafür sensibilisiert werden, Hilfesuche wahr- und ernst zu nehmen. Im Vereinsalltag ist folgender Rahmen zu befolgen:

- Sprache die Personen diskriminiert wird im JDav- und DAV- Sektion Freiburg nicht geduldet. Leitende weisen Teilnehmende auf einen angemessenen Sprachgebrauch hin.
- Äußerungen, die Personen sexualisieren sind zu unterlassen.
- Leitende sprechen keine sexualisierten Themen aus ihrem Privatleben an. Sie mischen sich nicht ungefragt in das Privatleben von Teilnehmenden ein.
- Im Vereinskontext wird auf eine gewaltfreie Kommunikation geachtet.
- Leitende/Trainer*innen, achten darauf, dass Späße in der Gruppe keine persönlichen Grenzen von Teilnehmenden überschreiten.

6.7.2. Umkleiden

Der Umkleidebereich des Kletterzentrums bietet vielfältige Möglichkeiten zum Umziehen. Es gibt einen offenen und gemischten Bereich zum Umziehen, zusätzlich gibt es geschlechtsspezifische geschlossene Umkleiden sowie einen geschlechtsunabhängigen geschlossenen Umkleidebereich. Der Zugang zu den geschlossenen Umkleiden ist abgetrennt vom offenen Umkleidebereich.

- Leitende Personen ziehen sich wenn möglich vor oder nach den Teilnehmenden um. Ist das nicht möglich, zieht sich die Leitende Person nicht direkt vor den Teilnehmenden um.

- Wenn nötig, betritt die Leitende Person erst nach einem Klopfen oder lauter Ankündigung in die Umkleide.

Sollten auf Freizeiten keine geeigneten Räumlichkeiten zur Umkleide geben, wie z.B. auf Hütten, Campingplätzen oder beim Biwakieren. Ist folgendes zu beachten:

- Die Umkleidesituation wird im Vorfeld mit den Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten besprochen. Gestaltungsmöglichkeiten werden mit den Teilnehmenden erarbeitet.
- Während der Freizeit sind die Leitenden besonders aufmerksam, um auf akut auftretende Bedürfnisse reagieren zu können.

6.7.3. Klettern und Bouldern

Während Kletterkursen und Jugendgruppen können sportspezifische Risiken entstehen. Um Trainer*innen/Jugendleiter*innen und Teilnehmende zu schützen gibt es folgende Prinzipien.:

- Leitende sind nur in Ausnahmefällen mit einem Kind/Jugendlichen allein.
- Pro Training/Jugendgruppe sind mindestens zwei Aufsichtspersonen beim Training.
- Hilfestellung sind auf ein Minimum zu reduzieren und werden nur mit ausdrücklichem Einverständnis der betroffenen Person durchgeführt.
- Hilfestellungen müssen fachsportlich relevant sein.
- Der Partnercheck wird kontaktlos vermittelt.

Weitere gruppenspezifische Besonderheiten werden unter spezifische Maßnahmen beschrieben.

6.7.4. Umgang mit Nähe und Distanz

Im Klettersport und bei anderen Bergsportaktivitäten ist es besonders wichtig, die körperlichen und emotionalen Grenzen der Teilnehmer*innen zu respektieren. Physische Nähe sollte immer auf das Notwendige beschränkt sein, und es sollte stets die Zustimmung der Betroffenen eingeholt werden. Regelmäßige Reflexion und Schulung zu diesem Thema helfen, ein respektvolles Umfeld zu schaffen.

6.8. Spezifische Maßnahmen

Aufgrund der Größe der DAV-Sektion Freiburg und der Vielzahl ihrer Abteilungen mit unterschiedlichen Arbeitsbereichen, Zielgruppen und Rahmenbedingungen reichen allgemeine Schutzmaßnahmen allein nicht aus. Daher ist es notwendig, dass die einzelnen Abteilungen ergänzend abteilungsspezifische Maßnahmen formulieren. Diese

berücksichtigen die jeweiligen Besonderheiten, Risiken und Arbeitsabläufe vor Ort und tragen dazu bei, das Schutzkonzept wirksam, praxisnah und nachhaltig umzusetzen.

6.6.1 Kinder- und Jugendgruppen

Bei den Kinder- und Jugendgruppen können Kinder und Jugendliche den Kletter-/ Bergsport und die Gemeinschaft in der JDAV- Sektion Freiburg erleben. Die Gruppenstunden finden einmal pro Woche statt. In den Gruppenstunden sind immer mindestens zwei Leiter*innen anwesend, diese sind offen für die Anliegen der Kinder/Jugendliche. Das Thema Prävention interpersoneller Gewalt wird in den Gruppen gelebt und die Jugendleitenden vermitteln ein respektvolles Miteinander und die Werte der JDAV. In den Gruppen werden Kinderrechte sowie das Thema PsG behandelt; hierfür stehen den Jugendleiter*innen auf der Homepage oder im SharePoint verschiedene Materialien zur Verfügung, beispielsweise der Kurzfilm von *Checker Tobi- Deine Grenze, deine Entscheidung*. Die Gruppenstunden werden partizipativ mit den Kindern/Jugendlichen gestaltet.

6.6.2. Inklusive Gruppen

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben oft spezielle Bedürfnisse und nutzen meistens andere Kommunikationswege, wie zum Beispiel körperliche Nähe. Es ist wichtig, folgende Punkte zu beachten:

- Kinder mit Behinderungen, die regelmäßig Pflegehandlungen oder therapeutische Maßnahmen benötigen, sind möglicherweise an eine höhere körperliche Nähe gewöhnt. Wir stellen sicher, dass alle körperlichen Kontakte auf das notwendige Maß beschränkt und professionell durchgeführt werden. Die Einwilligung der betroffenen Person wird stets eingeholt und respektiert.
- Wir setzen uns dafür ein, dass alle Kinder und Jugendlichen, einschließlich derjenigen mit Behinderungen, in ihrer Selbstständigkeit und Selbstbestimmung unterstützt werden. Dies schließt die aktive Förderung von Eigenverantwortung und Entscheidungsfähigkeit ein.
- Da einige Kinder mit Behinderungen möglicherweise besonders offen für körperlichen Kontakt sind, stellen wir sicher, dass alle Interaktionen klar kommuniziert werden und den Bedürfnissen der Kinder entsprechen. Die Kommunikation wird so angepasst, dass sie den jeweiligen Fähigkeiten und Präferenzen der Kinder gerecht wird.

6.6.3. Familiengruppen

In der Familiengruppe werden verschiedene Aktionen von Eltern für Eltern und ihre Kinder organisiert und angeboten. Hierbei übernehmen zumeist die Eltern die Aufsicht für ihre Kinder. Da auch kleine Kinder von sexualisierter Gewalt betroffen sein können

besteht auch hier die Notwendigkeit, sensibel mit dem Thema umzugehen. Für die Leitung der Familiengruppe ist das Vorzeigen eines eFZ nach dem Prüfschema für eFZ verpflichtend.

6.6.4. Leistungssport

Unsere Leistungssport Teams sehen sich zwei bis drei Mal die Woche mit einem Betreuungsschlüssel von eins zu sechs. Dabei finden die Trainings im öffentlichen Raum des DAV-Kletterzentrum Freiburg oder der örtlichen Boulderhalle statt.

Die Athlet*innen sind während Wettkämpfen in Hotels untergebracht. Dabei müssen die Zimmer Geschlechter getrennt aufgeteilt werden, zusätzlich dürfen die Athlet*innen auswählen, wer aus dem Team mit ihnen das Zimmer teilt. Die Kommunikation zu den Erziehungsberechtigten Personen ist wie bei den Jugendgruppen bereits beschrieben. Das Thema Nähe und Distanz hat im Leistungssport eine besondere Bedeutung, da taktile Verbesserungen von Übungsdurchführungen oder Hilfestellungen notwendig sein können. Dabei haben die Trainer*innen im Vorfeld immer das Einverständnis des Athleten*in einzuholen. Die Trainer*innen vermitteln ihren Athlet*innen stets, dass persönliche Grenzen richtig und ernst zu nehmend sind.

Die Athlet*innen legen gemeinsam mit dem Trainer*in ihre persönliche Trainings- und Wettkampfziele fest. Kurz nach der Wettkampfsaison dürfen die Athlet*innen ihre Trainingsrouten selbst wählen.

6.6.5. Freizeiten und Ausflüge

Tages- und Mehrtagesfahrten sind ein fester Bestandteil der Jugendarbeit des JDAV- und des DAV- Sektion Freiburg. Dabei wird eine Gruppe von mehreren Aufsichtspersonen begleitet, wobei mindestens eine Aufsichtsperson im Besitz einer gültigen Jugendleiter*innen-Lizenz sein muss. Um auf situationsbedingte Anforderungen eingehen zu können, wird darauf geachtet, dass die Aufsichtspersonen aus gemischten Geschlechtern bestehen. Insbesondere bei Mehrtagesfahrten können durch das intensive Zusammensein schnell Gruppendynamiken entstehen. Diese müssen von den sensibilisierten Jugendleitern im Blick behalten werden, damit die Bedürfnisse der einzelnen Teilnehmenden nicht aus den Augen verloren werden.

Um sowohl Teilnehmenden als auch deren Erziehungsberechtigten vor Ausfahrten Sorgen und Bedenken zu nehmen, bieten die Leitenden Raum, um diese Dinge zu besprechen und auszuräumen. Dies kann zum Beispiel durch eine Online-Fragestunde als Videokonferenz oder einen Informationsabend einmal jährlich passieren. Vor allem über Aspekte wie gemischtgeschlechtliche Schlafsäle oder geteilte Waschräume von Teilnehmenden und Leitenden wird nicht nur informiert, sondern auch das schriftliche Einverständnis der Teilnehmenden bzw. der Erziehungsberechtigten eingeholt. Hierzu

werden im Vorfeld auch die Teilnehmenden befragt und gemeinsam nach Lösungen gesucht.

Prinzipiell versuchen die Leitenden (falls es die örtlichen Gegebenheiten ermöglichen) folgende Prinzipien zu beachten:

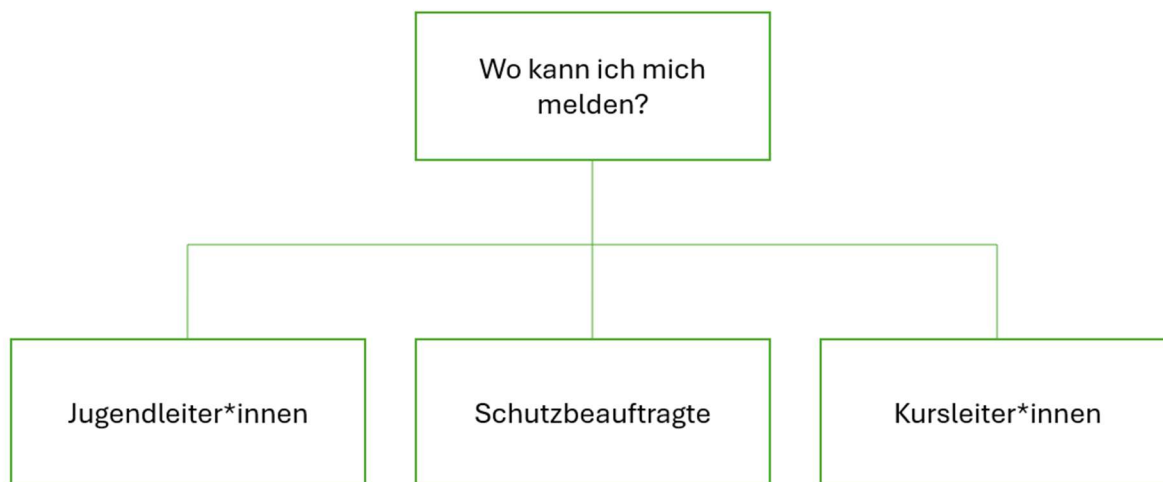
- Kinder und Jugendliche werden geschlechtergetrennt in den Schlafstätten untergebracht.
- Nach Möglichkeit sollten immer mehr als zwei Teilnehmende in einem Raum untergebracht sein.
- Betreuer*innen schlafen möglichst in einem eigenen Zimmer.
- Situationen, in der ausschließlich eine Leiter*in und eine Teilnehmer*in in einem Zimmer schlafen, sind unzulässig.

6.6.6. Hallenkursen

Das Kletterzentrum des DAV-Sektion Freiburg bietet vielfältige Kinder- und Jugendkurse oder Treffs an. Auch wenn die Teilnehmenden oftmals keine Vereinsmitglieder sind und einen kurzen Zeitraum im Vereinsalltag stattfinden ist uns auch hier ein angemessener Umgang wichtig. In den Kursen ist ein Betreuungsschlüssel festgelegt von 1:6, das bedeutet eine Trainer*in kann bis zu sechs Kinder/Jugendliche allein betreuen. Ein Kurs kann lediglich von einer Person geleitet werden, welche mindestens einen gültigen *Kletterbetreuer*in* hat. Den Teilnehmenden wird im Rahmen des Kurskonzeptes Raum für Partizipation geschaffen, sie dürfen sich ihre Kletterpartner*innen selbst aussuchen sowie das Anfangs- und Schlusspiel auswählen. Die Teilnehmenden entscheiden selbst welche Route sie klettern wollen und wie hoch. Die Trainer*in bestärkt die Kinder/Jugendlichen innerhalb der Seilschaft wertschätzend zu Kommunizieren und die gegenseitigen Bedürfnisse beim Klettern und Sichern ernst zu nehmen.

7. Beschwerdemanagement und Krisenintervention

7.1. Beschwerdeverfahren



Alle Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern haben die Möglichkeit, Beschwerden oder Sorgen vertraulich zu äußern. Erste Anlaufstelle auf Sektionsebene sind die jeweiligen (Gruppen-)Leiter*innen, beziehungsweise die Kursleiter*innen der Kinder und Jugendlichen. Als übergeordnete Ansprechperson für Beschwerden oder vertrauliche Anliegen fungieren die Schutzbeauftragten Personen der DAV-Sektion Freiburg e.V.. Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen sind auf der Homepage der Sektion verlinkt.

Die Sektion geht sämtlichen Beschwerden nach. Fachberatende oder therapeutische Tätigkeiten, die bei möglichen Verdachtsfällen benötigt werden, werden qualifizierten externen Fachstellen überlassen.

Im Falle einer Falschbeschuldigung ist die DAV- Sektion Freiburg stark bemüht im Einzelfall einen möglichst guten Wiedereinstieg in die Vereinsarbeit zu finden und die beschuldigte Person zu rehabilitieren.

Die Schutzbeauftragten sind unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar:

schutzstelle@dav-freiburg.de

Der Jugendvorstand ist unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar:

jugendvorstand@dav-freiburg.de

7.2. Krisenintervention

Kommt es zu einem Verdachtsfall oder einer herausfordernden Situation im Vereinsalltag verpflichtet sich die DAV-Sektion Freiburg dazu, diese ernst zu nehmen und durch die Schutzstelle das Gefahrenpotential einzuschätzen. Dabei gilt es unter anderem die rechtlichen Pflichten und Grenzen zu wahren.

- Die Pflicht zur Wahrung der Kinderrechte: Recht auf Körperliche Unversehrtheit und freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Rechtspflichten: §13 StGB – *Garantenstellung*, welche besagt, dass haupt- und ehrenamtliche Personen Kinder und Jugendliche davor schützen müssen Opfer einer Straftat zu werden. Weshalb in jedem Verdachtsfall gehandelt werden muss
- Zusätzlich hat jeder Bürger*in die Pflicht bei einem *Unglücksfall* oder bei *Gefahr in Not* Hilfe zu leisten
- Der Verein darf keine Ermittlungs-/Aufklärungsarbeit im Falle einer Straftat leisten
- Bevor Ermittlungsbehörden eingeschaltet werden, muss eine externe Fachberatungsstelle und der Vorstand herangezogen werden
- Alle Maßnahmen und weiter Vorgehen werden mit der Betroffenen Person abgesprochen. Ohne dessen explizites Einverständnis passiert nichts.
- es dürfen keine Gespräche allein mit der Tatperson geführt werden. Es muss die interne Schutzstelle oder eine externe Fachberatungsstelle hinzugezogen werden.

7.2.1. Verhalten im Verdachtsfall

Für die Praxis orientieren sich alle Akteure des DAV- und der JDAV- Sektion Freiburg an den durch die Bundesebene des JDAVs verfassten Leitlinien und Tipps⁵. Diese sollen nachfolgend zitiert werden:

“Tipps für schwierige Situationen oder Verdachtsfälle

- Unbedingt ruhig bleiben!
- Informiere niemals sofort die Familie des potenziellen Opfers und erst recht nicht die verdächtige Person.
- Gehe mit allen Personen vertraulich um.
- Nimm die Situation ernst und suche ein Gespräch mit der betroffenen Person. Dazu reicht es meist, zum Aussprechen zu ermuntern, zuzuhören und Empathie zu zeigen.
- Verwende keine Suggestivfragen („Es ist doch bestimmt so, dass...“) und bewerte nicht. Keine Versprechungen.

⁵ <https://www.jdav.de/ueber-uns/praevention-sexualisierter-gewalt/vorgehen-im-verdachtsfall>; letzter Aufruf: 18.02.2026

- Sage nur zu, was dir auch wirklich möglich ist.
- Halte nach dem Gespräch Situation und Aussagen schriftlich fest (Ort, Datum, Zeit, ...) (Vorlage siehe Anhang).
- Tu nichts über den Kopf der betroffenen Person hinweg und unternimm nichts, wodurch sie sich bestraft oder beschämt, fühlt.
- Achte auf deine eigenen Grenzen und Teile der betroffenen Person mit, dass du dir selbst Unterstützung holst.
- Kontaktiere eine der genannten Ansprechpersonen oder eine externe Beratungsstelle (siehe Kapitel 7.1. und 7.2.3.)
- Bei akuter körperlicher Gewalt/Vergewaltigung MUSST du Notarzt und ggf. die Polizei informieren, aber nur dann!”

Des Weiteren verpflichtet sich die Sektion dazu, nach einem Vorfall ihr Sicherheitskonzept hinsichtlich möglicher Risikofaktoren erneut zu reflektieren und anzupassen.

7.2.2. Fallbeispiele

7.2.2.1. *Missachtung des Verhaltenskodexes*

Wird der Verhaltenskodex missachtet sind unter dem Aspekt der Betroffenenorientierung folgende Schritte einzuleiten:

1. Gespräch mit betroffener Person durch die Schutzbeauftragten oder Gruppenleiter*innen. Alle weiteren Schritte sind immer mit der betroffenen Person im Vorfeld abzusprechen, diese muss ihr Einverständnis dazu geben.
2. Absprache mit einer externen Fachberatungsstelle (siehe 7.2.3.)
3. Die Schutzstelle führt ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Erneuter Verweis auf Ehrenkodex und Absprache mit der Ansprechperson
4. Dokumentation des Vorfalls
5. Zukünftig wird vermehrt auf das Verhalten der beschuldigten Person geachtet.
6. Je nach Schweregrad des Vorfalls erfolgt eine Ermahnung, eine Suspendierung oder ein Ausschluss aus der Sektion durch den Ehrenrat.
7. Schutzstelle oder Vorstand benachrichtigen, um Schutzkonzept anzupassen

7.2.2.2. *Grenzverletzendes Verhalten unter Teilnehmenden oder durch Leitende*

Bei Verdacht auf oder tatsächlichem Vorfall von Missbrauch oder Gewalt sind unter dem Aspekt der Betroffenenorientierung die folgenden Schritte einzuleiten:

1. Sofortige Trennung der betroffenen Person(en) von der vermeintlichen Gefahr.

2. Informierung der zuständigen Ansprechperson / Jugendvorstand
3. Dokumentation des Vorfalls
4. Kontaktaufnahme mit externen Fachstellen (z.B. Polizei, Beratungsstellen)
5. Schutzstelle oder Vorstand benachrichtigen, um Schutzkonzept anzupassen

Notfallnummern und Kontakte für externe Fachstellen werden den Ehrenamtlichen zur Verfügung gestellt und regelmäßig aktualisiert (siehe Kapitel 7.2.4.)

7.2.2.3. Verdachtsfall findet außerhalb des Vereinsalltags ab

Kommt es zu einem Verdachtsfall oder zu einer herausfordernden Situation außerhalb des Vereinsalltags, verpflichtet sich der Verein, diesen unverzüglich ernst zu nehmen und angemessen zu handeln. Ein solcher Verdachtsfall liegt insbesondere dann vor, wenn Kinder oder Jugendliche berichten, dass sie zu Hause Gewalt erleben, oder wenn Anzeichen von Vernachlässigung oder Verwahrlosung erkennbar sind.

1. Die Eltern nicht darauf ansprechen
2. Dokumentation (siehe Anhang) des Vorfalls
3. Die Schutzstelle und/ oder mit einer *insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)* zu sprechen für eine Gefährdungseinschätzung (Kontaktaten siehe 7.2.3.) kontaktieren.
 - a. Je nach Schwere des Vorfalls muss dann das Jugendamt eingeschaltet werden oder in besonders
 - b. Außerhalb regulärer Öffnungszeiten des Jugendamts und bei akuter Gefährdung oder das Kind/ Jugendliche will nicht mehr nach Hause, die Polizei benachrichtigen
4. Schutzstelle oder Vorstand benachrichtigen, um Schutzkonzept anzupassen

7.2.3. unberechtigter Verdachtsfall

Sollte ein unberechtigter Verdacht stattgefunden haben, bemüht sich die Sektion bestmöglich, die betroffene Person zu rehabilitieren. Mögliche Rehabilitationsmaßnahmen müssen mit der*dem Betroffenen und ggf. externen Stellen abgesprochen werden.

Um sich selbst vor falschen Verdächtigungen zu schützen, ist es wichtig, alle Interaktionen transparent und professionell zu gestalten. Dokumentationen, klare Kommunikation und die Einhaltung aller Verhaltensrichtlinien tragen dazu bei, Missverständnisse und unberechtigte Verdächtigungen zu vermeiden

7.2.3. Fachberatungsstellen

Beratungsstelle	Thema	Kontakt
Kinderschutzbund	<p>Kinderschutz-konzept</p> <p>Erster Kontaktstelle für Beratung</p> <p>Schulung: Kinder im Netz</p>	<p>Kartäuserstr. 49a 79102 Freiburg i.Br.</p> <p>Telefon 0761/71311 E-Mail: info@kinderschutzbund-freiburg.de www.kinderschutzbund-freiburg.de</p>
Kindernothilfe	<p>Schulungen (Kinderschutz, Schutzkonzept, Trauma, Gewalt unter Kindern/Jugendlichen, sexualisierte Gewalt)</p>	<p>Düsseldorfer Landstraße 180 47249 Duisburg</p> <p>Telefon: 0203 7789 111 E-Mail: info@kindernothilfe.de www.kindernothilfe.de</p>
Frauen- und Mädchen-Gesundheits-Zentrum Freiburg e.V.	Beratungsstelle für Frauen- / Mädchen-gesundheit	<p>Basler Str. 8 (Außenstelle: Konradstr. 11) 79100 Freiburg</p> <p>Telefon: 0761/202 15 90 www.fmgz-freiburg.de</p>
Wendepunkt e.V. Fachstelle für Mädchen* und Jungen*	Beratungsstelle für Sexualisierte Gewalt	<p>Talstraße 4, 79102 Freiburg</p> <p>Telefon: (0761) 70 71 191 E-Mail: info@wendepunkt-freiburg.de www.wendepunkt-freiburg.de</p>

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit in der Erzdiözese Freiburg e.V.	Beratungsstelle für Häusliche Gewalt	Alois-Eckert-Straße 6 79111 Freiburg Telefon: 0761 211133

7.3. Dokumentation und Transparenz

Alle relevanten Maßnahmen, durchgeführten Schulungen sowie etwaige Vorfälle werden sorgfältig dokumentiert und in regelmäßigen Abständen überprüft. Diese kontinuierliche Dokumentation trägt dazu bei, die Qualität und Wirksamkeit des Kinderschutzkonzepts sicherzustellen, Missverständnisse zu vermeiden und unbegründeten Verdächtigungen vorzubeugen.

Zur Gewährleistung von Offenheit und Nachvollziehbarkeit wird das Schutzkonzept allen ehrenamtlich Tätigen sowie den Mitgliedern des Vereins zugänglich gemacht. Die aktuelle Version ist öffentlich einsehbar, um größtmögliche Transparenz gegenüber allen Beteiligten und der interessierten Öffentlichkeit zu gewährleisten.

7. Ausblick

Zukünftig wird die Risikoanalyse alle fünf Jahre erneut durchgeführt und gegebenenfalls das Schutzkonzept entsprechend angepasst. Weiterhin setzt sich die DAV-Sektion Freiburg mit dem Themengebiet Diskriminierung auseinander, das Schutzkonzept wird diesbezüglich zeitnah angepasst.

8. Anlagen

8.1. Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung



Sektion Freiburg i.Br. des Deutschen Alpenvereins

Name des Trägers

Vorname

Name

Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beim o.g. Träger ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehe verantwortlich mit ihnen um und respektiere individuelle Grenzen.

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen enthält über Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) und darüber hinaus auch kein Verfahren wegen einer entsprechenden Straftat gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift der haupt-/ehrenamtlichen Person

8.2. Verhaltenskodex



VERHALTENSKODEX

für alle ehrenamtlich Tätigen und hauptberuflich Beschäftigten in DAV und JDav

In meiner Tätigkeit für JDav und DAV übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen. Dazu gehört der Schutz insbesondere von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch sowie vor Diskriminierung aller Art.

- (1) Vereinsarbeit lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Leitungsrolle habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich diese zum Schutz und nicht zum Schaden der mir anvertrauten Personen nutze.
- (2) Mein Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Unter Achtung meiner eigenen Grenzen gebe ich dem individuellen Befinden der mir anvertrauten Personen Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.
- (3) Ich nehme die Intimsphäre und die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz der mir anvertrauten Personen und aller anderen Beteiligten wahr und respektiere sie. Ich achte darauf, dass auch die Gruppenmitglieder die persönlichen Grenzen der anderen respektieren.
- (4) Ich setze mich für eine wertschätzende Vereinskultur ein, in der Verantwortung füreinander übernommen wird und in der es möglich ist, jede Form von persönlichen Grenzverletzungen offen anzusprechen.
- (5) Ich beziehe gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
- (6) Ich achte auf die Chancengleichheit aller Personen unabhängig von geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Religion, Herkunft und Behinderung. Ich respektiere ihre individuellen Bedürfnisse.
- (7) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen steht an erster Stelle. Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt nutze ich verbandsinterne Ansprechpersonen oder kontaktiere die sektionsinterne Ombudsstelle (ombudsstelle@jdav-freiburg.de) und ziehe gegebenenfalls professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung der Werte dieses Verhaltenskodex.

Name, Vorname

Abteilung / Referat / Gliederung

Ort, Datum

Unterschrift

8.3. Interventionsplan

Interventionsplan

Der Interventionsplan richtet sich an PsG-Ansprechpersonen in Sektionen und an Vorstände von Sektionen.

Vorbemerkungen

Zur besseren Lesbarkeit des Dokumentes verwenden wir im folgenden Text diese Abkürzungen:

- Betroffene Person – im folgenden **Betroffene** genannt
- Beschuldigte Person – im folgenden **Beschuldigte** genannt
- PsG-Ansprechperson auf Sektionsebene – im folgenden **Berater** genannt
- PsG-Ansprechperson auf Ebene des Dachverbandes – im folgenden **Experte** genannt
- Mitarbeiter der Geschäftsstelle – im folgenden **Mitarbeiter** genannt

Außerdem wird stets nur ein Geschlecht (abwechselnd männlich und weiblich) genannt.

Verantwortliche

Ansprechperson(en): Schutzbeauftragte; schutzstelle@dav-freiburg.de

Interventionsplan

To Do

- Bleib ruhig!
- Gehe mit allen Informationen vertraulich um.
- Bei akuter körperlicher Gewalt / Vergewaltigung MUSST du den Notarzt und ggf. die Polizei informieren, aber nur dann!
- Kontaktiere die Experten. Sie planen mit dir alle weiteren Schritte (siehe Schritt 2). Ihre Kontaktdaten findest du [hier auf der Website](#)

Not To Do

- Tu nichts über den Kopf der Betroffenen hinweg und unternimm nichts, wodurch sie sich bestraft oder beschämt fühlt.
- Informiere niemals sofort die Familie des Betroffenen und erst recht nicht den Beschuldigten.
- Verwende in Gesprächen keine Suggestivfragen („Es ist doch bestimmt so, dass...“) und bewerte nicht.
- Organisiere kein Gespräch zwischen Betroffener und Vorstand ohne fachliche Unterstützung der Betroffenen.
- Organisiere kein Gespräch zwischen dem Betroffenen und dem Beschuldigten

Schritt 1 – Meldung über Verdachtsfall erreicht Berater oder Vorstandsmitglied

Möglichkeit 1: Betroffene Person meldet sich

- Nimm die Situation ernst und suche ein Gespräch mit der Betroffenen. Dazu reicht es meist, zum Aussprechen zu ermuntern, zuzuhören und Empathie zu zeigen.
- Versuche folgende Dinge zu bewerten: Verdacht hinsichtlich Schwere (Grenzverletzung / einen Übergriff / eine strafrechtlich relevante Form), Belastbarkeit (Vage / begründet / erhärtet / ausgeräumt) und Wünschen der Betroffenen (Beratung / Konsequenzen ...)

Möglichkeit 2: Von Betroffener kontaktierte Person oder Person, die etwas beobachtet hat, meldet sich

- Nimm die Situation ernst
- Meldende Person kann auch belastet sein! Achte auf das Wohlbefinden der Person
- Abklären, ob meldende Person im weiteren Verlauf mit einbezogen werden kann
- Wie ist der Kontakt zur Betroffenen?

Vorgehen

- Halte nach dem Gespräch Situation und Aussagen schriftlich fest (Ort, Datum, Zeit, ...).
- Gehe mit allen Informationen vertraulich um.
- Sage nur zu, was dir auch wirklich möglich ist.
- Achte auf deine eigenen Grenzen. Hole dir selbst Unterstützung.
- **Kontaktiere die Experten.** Sie planen mit dir alle weiteren Schritte (siehe Schritt 2). Ihre Kontaktdaten findest du hier: <https://www.jdav.de/ueber-uns/praevention-sexualisierter-gewalt/ansprechpersonen>

Schritt 2 – Weiteres Vorgehen – in Absprache mit den Experten

- Gemeinsam mit den Experten werden mögliche weitere Schritte besprochen.
- Jeder Fall ist individuell, daher ist ein einheitliches Vorgehen / einheitliche Empfehlung an diesem Punkt nicht möglich und wird mit den Experten zusammen erarbeitet.
- Der Fokus der Beratung liegt immer auf der Betroffenen.

Schritt 3 – Interventionsteam einberufen

- Je nach Schwere/Belastbarkeit/Wünschen des Betroffenen wird ein Interventionsteam in der Sektion gebildet (siehe unten Interventionsteam), im Folgenden Team genannt.
- Team und Expertin beraten die Gesamtsituation:
 - o Was kann der Betroffenen angeboten werden (Entschuldigung ...)?
 - o Welche Handlungsschritte gegen die Beschuldigte sind möglich (Gespräch, Abmahnung, Ausschluss vom Ehrenamt, Ausschluss vom Verein, Anzeige, ...)
 - o Sollte die örtliche Beratungsstelle kontaktiert werden?
 - o Müssen weitere Personen/Gruppen informiert werden und wenn ja, welche (restlicher Vorstand/Geschäftsstelle/gesamte Sektion)?
 - o Wenn diese Fragen innerhalb des Team geklärt sind, wird das weitere Vorgehen mit der Betroffenen abgestimmt und ihre Zustimmung eingeholt.
- Achtet auf eine kontinuierliche Dokumentation.

Schritt 4 – Das Team führt Maßnahmen durch

- Gespräch bzw. Anhörung mit Beschuldigtem
- Mögliche Maßnahmen: Verwarnung, Sanktionen, Ausschluss, etc.
- Der Betroffene wird über die Ergebnisse / aktuellen Stand informiert
- Ggf. werden weitere Beteiligte (andere Jugendleiter*innen, Trainer*innen, Jugendgruppe, Eltern, ...) über Ergebnisse informiert
- Ggf. Information des gesamten Vorstandes/der Geschäftsstelle/der Sektion/des Verbandes/der Öffentlichkeit
- Reflexion: Wie konnte es zu dem Vorfall kommen? Was kann die Sektion tun, um solche Vorfälle zu verhindern? Was lief in der Fallbearbeitung gut/schlecht?
- Nachsorge: Was braucht die betroffene Person? Kann sie noch unterstützt werden?
- Rehabilitation/Umgang mit falschem Verdacht

Interventionsteam

Wird ein Verdachtsfall gemeldet, empfiehlt sich die Bildung eines Interventionsteams. Dieses Team organisiert gemeinsam alle notwendigen Schritte zur Bearbeitung des Verdachtsfalls. Bei der Bildung des Interventionsteams sollte darauf geachtet werden, dass die Mitglieder sowohl die notwendigen Kompetenzen zur Bearbeitung des Falles als auch die Entscheidungsgewalt für daraus folgende Schritte haben. Es kann bestehen aus:

- PsG-Ansprechpersonen der jeweiligen Sektion
- Vorstandsmitglied
- Entsprechende Referent*in (z.B. Jugendreferent*in, Ausbildungsreferent*in, Familien, ...)
- Mitglied der Geschäftsführung

Bei Grenzverletzungen kann die Ansprechperson in Absprache mit den Expert*innen den Fall alleine bearbeiten, die Betroffene beraten und Gespräche führen.

8.4. Dokumentationsvorlage

Dokumentationsleitfaden

Dieser Leitfaden dient der Dokumentation bei anvertrauten Mitteilungen Betroffener zu Grenzverletzungen, Übergriffen, Diskriminierung oder sexualisierter Gewalt.

Eigener Name: _____

Datum der Kontaktaufnahme: _____

Uhrzeit des Gesprächs: von _____ bis _____

- Anruf
- E-Mail
- Persönliches Gespräch

Schilderung durch: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Weitere Anwesende Personen: _____

Wer ist auf wen zugekommen: _____

Möglichst wörtliche Dokumentation dessen, was erzählt wurde
(Gedächtnisprotokoll) = Situationsschilderung

Handlung/Vereinbarung mit dem/der Betroffenen

(z.B. Anruf Fachberatungsstelle, Schutzstelle, Rücksprache mit Jugendleiter*innen/Trainer*innen, vereinbartes weiteres Gespräch/ Vorgehen o.Ä.)

Gibt es Erwartungen des/der Betroffenen?

(Wenn ja, welche?)

Situationseinschätzung:

Eigene Gedanken/Gefühle:

(aktuelle Gedanken/Gefühle, gab es Bereits Anzeichen)

Einschätzung der Situation:

(akute Kindeswohlgefährdung, Aussprache hat ausgereicht, Betroffene im Auge behalten)